GEMEINDE BÜSINGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN zum Bebauungsplan "Hinter den Gärten"

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§§ 1 – 15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA)

§ 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 16 - 20 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil bestimmt durch die Festsetzungen:

Höhe der baulichen Anlagen

§ 18 BauNVO und § 9 (3) BauGB

- Traufhöhe

max. 7,0 m

- Firsthöhe:

Der First darf max. 4 m über dem realisierten oberen Traufpunkt liegen.

Die Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand / Oberkante Dachhaut) ist bezogen auf die mittlere Höhe der an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche bzw. – wenn ein solcher Bezugspunkt nicht sinnvoll heranzuziehen ist – auf die vorhandene Geländehöhe.

max. zulässige Grundfläche

§ 19 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§ 20 BauNVO

3. Bauweise

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Festgesetzt ist die offene Bauweise. Zulässig sind gemäß Planeintrag nur Einzelhäuser (E).

4. Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch Eintragung der First- bzw. Gebäuderichtung zwingend festgesetzt.

5. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

6. Nebenanlagen

§ 14 BauNVO

- 6.1 Je Baugrundstück ist max. ein Nebengebäude (Geschirrhütte, Gewächshaus u.ä.) bis zu einer Größe von max. 20 cbm zulässig.
- 6.2 Nebenanlagen sind unzulässig innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der nordwestlichen Grenze des Planungsgebietes.

7. Garagen und Carports

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB

7.1 Garagen und Carports sind mindestens 5 m hinter die öffentliche Verkehrsfläche zurückzuversetzen.

Wenn Garagen oder Carports nicht senkrecht von der Straße aus angefahren werden, können sie bis auf 2 m an die öffentliche Verkehrsfläche heranreichen. Die Zwischenfläche zwischen Garage/Carport und öffentlicher Verkehrsfläche ist zu begrünen.

- 7.2 Zur Gestaltung von Garagen und Carports sowie Stellplätzen siehe Ziff. 1.3 und 3.2 der Örtlichen Bauvorschriften.
- 8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Je Gebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

9. Von Bebauung freizuhaltende Flächen

§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

Im Bereich der Straßeneinmündungen und im Bereich der Grundstückszufahrten sind Sichtfelder von jeglichen Anlagen und Bepflanzungen (ausgenommen hochstämmige Bäume) von mehr als 60 cm freizuhalten.

10. Öffentliche Grünflächen / Vorbehaltsfläche für zukünftige Straßenanbindung § 9 (1) Nr. 11 und 15 BauGB

11. Flächen für die Wasserwirtschaft

§ 9 (1) Nr. 14 BauGB

Im Bebauungsplan ist an der nordwestlichen Planungsgebietsgrenze eine 2 m breite Sickermulde für das Auffangen und Ableiten des Hangwassers festgesetzt.

12. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 (1) Nr. 20 BauGB

sowie

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Versickerung des Hangwassers und gedrosselte Einleitung über den Regenwasserkanal in den Rhein:

Die 2 m breiten Sickermulden sind naturnah als wechselfeuchte Wiesen- bzw. Ruderalflächen anzulegen; Mahd 1 – 2x/Jahr mit Abfuhr des Grüngutes. Im Traufbereich der beiden Eichen ist die Mulde auszusetzen bzw. zu verschwenken, so dass das Wurzelwerk nicht verletzt wird.

13. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

13.1 Pflanzung von 2 mittelkronigen Bäumen im Bereich der öffentlichen Stellplätze. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

Baumart: siehe Pflanzliste 1 Pflanzqualität: HmB Stu 16 – 18

13.2 Pflanzung von mittelkronigen Bäumen auf Privatgrundstücken: Je Privatgrundstück ist ein mittelkroniger Baum zu pflanzen. Der Standort kann vom im Bebauungsplan eingezeichneten Standort abweichen. Erhaltene Bäume werden angerechnet. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

Baumart: siehe Pflanzliste 1 Pflanzgualität: HmB Stu 16 – 18

- 13.3 Entlang den an die freie Landschaft grenzenden Grundstücksseiten ist eine 4 m breite Fläche für Anpflanzungen festgesetzt. Für Gehölzpflanzungen sind überwiegend freiwachsende, heimische, standortgerechte Arten zu verwenden (siehe Pflanzliste 2). Formschnitt und fremdländische Gehölze sind hier nicht zulässig, Die Sträucher und Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 13.4 Garagendächer mit einer Neigung < 10° sind extensiv zu begrünen mit einer Substratstärke von mind. 8 cm, sofern sie nicht als Terrasse genutzt werden.
- 14. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
- 14.1 Die Traubeneiche am nordwestlichen Gebietsrand ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen; bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- 14.2 Die Traubeneiche sowie die am südwestlichen Gebietsrand knapp außerhalb stehende Stieleiche sind während der Baumaßnahmen zu schützen, insbesondere der Wurzelbereich bei Anlage der Sickermulde am nordwestlichen Gebietsrand.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

§ 9 (6) BauGB

1. Bodenfunde

Unmittelbar östlich des Plangebietes sind in Flur "Hinter den Gärten", Flurstück 3206 (Hausbau Paul Stehle 1935) Befunde einer bronzezeitlichen Siedlung unbekannter Ausdehnung dokumentiert. Es muss damit gerechnet werden, dass sich die 50 m entfernte archäologische Fundstelle bis auf das Plangebiet erstreckt und daher bei der Erschließung bzw. Bebauung weitere, bisher unbekannte Fundstellen zutage treten. Der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten ist daher frühzeitig dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Der Abtrag des Oberbodens hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Auch geologische Schürfe sind mit der Kreisarchäologie terminlich abzustimmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26, Denkmalpflege (79083 Freiburg, 0761/2083570) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

2. Schutz des Oberbodens

Unbelastete Böden sind abzutragen und wieder zu verwenden (siehe § 202 BauGB i.V.m. BodSchG Baden-Württemberg §§ 1 und 4). Lagerung von Oberboden in Mieten von höchstens 1 m Höhe, bei Lagerung länger als ein Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung anzusäen. Die DIN 18915 ist zu beachten.

3. Verwendung insektenfreundlicher Lampen

Für die Straßenbeleuchtung sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (z.B. Na, Nav, LED).

Büsingen, den 25.10.2011

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Büsingen, den 26.10.2011

Gunnar Lang Bürgermeister

Genehmigung / Inkrafttreten:

26. Oktober 2011

Pflanzempfehlungen für Gehölzpflanzungen im Plangebiet

Folgende Arten sind bei der Eingrünung des künftigen Wohngebietes durch naturnahe Gehölzbestände vorrangig zu verwenden.

Wichtig ist die Verwendung von autochthonem Pflanzgut aus der Region.

Pflanzliste 1:

Mittelkronige Bäume (Höhe 10-15) für den Straßenraum und Privatgrundstücke (M3, M4) Pflanzqualität mindestens H mB 16-18

Carpinus betulus, auch in Sorten

Hainbuche

Pyrus communis i. S

Wildbirne

z.B. "Beech Hill".

Prunus i.S.

Zierkirsche

Malus i.S.

Zierapfel

Prunus cerasifera i.S.

Zierpflaume

Juglans regia

Walnuss

Sorbus aucuparia i.S:

Eberesche

Obstbaum Hochstämme:

Apfel, Birne, Süßkirsche, Pflaume etc.

Pflanzliste 2:

Gebietsheimische Sträucher und Gehölze für Private Grünflächen (M5)

Cornus sanguinea

Roter Hartriegel

Corylus avellana

Haselnuss

Euonimus europaeus

Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare i.S. z.B.

Liguster

"Atrovirens"

Lonicera xylostheum

Heckenkirsche

Rosa canina

Hunds-Rose

Sambucus nigra

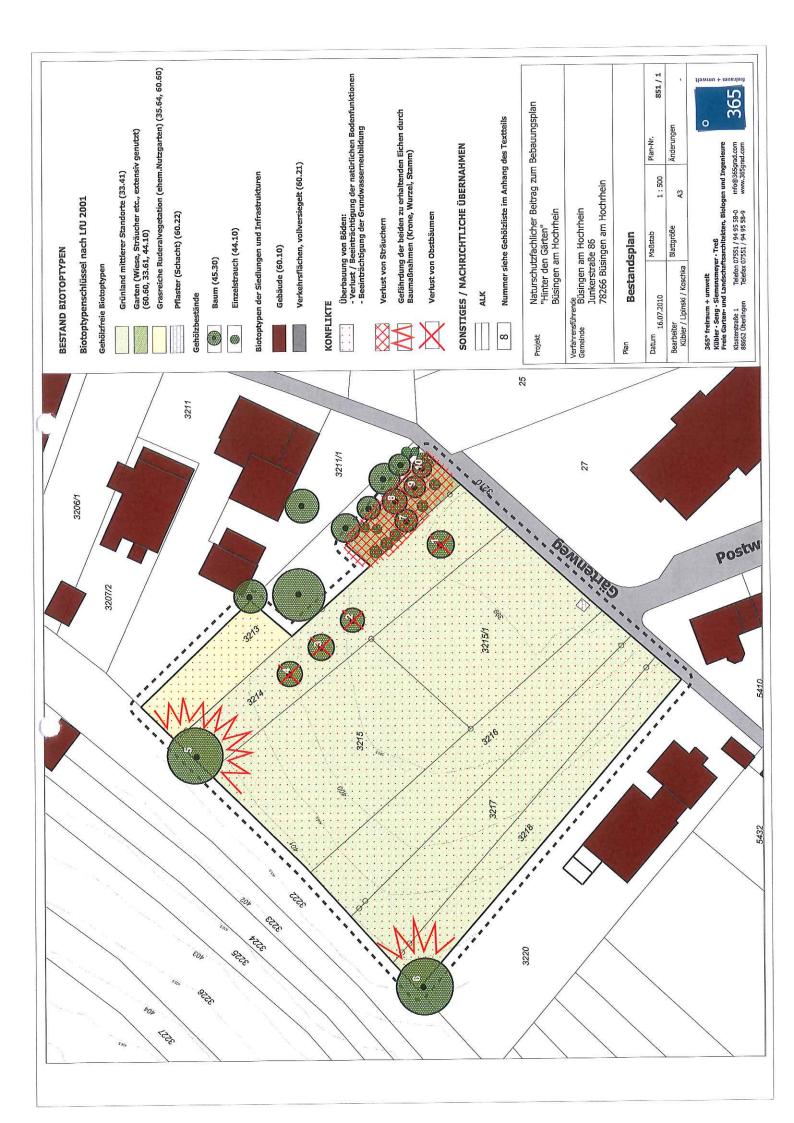
Schwarzer Holunder

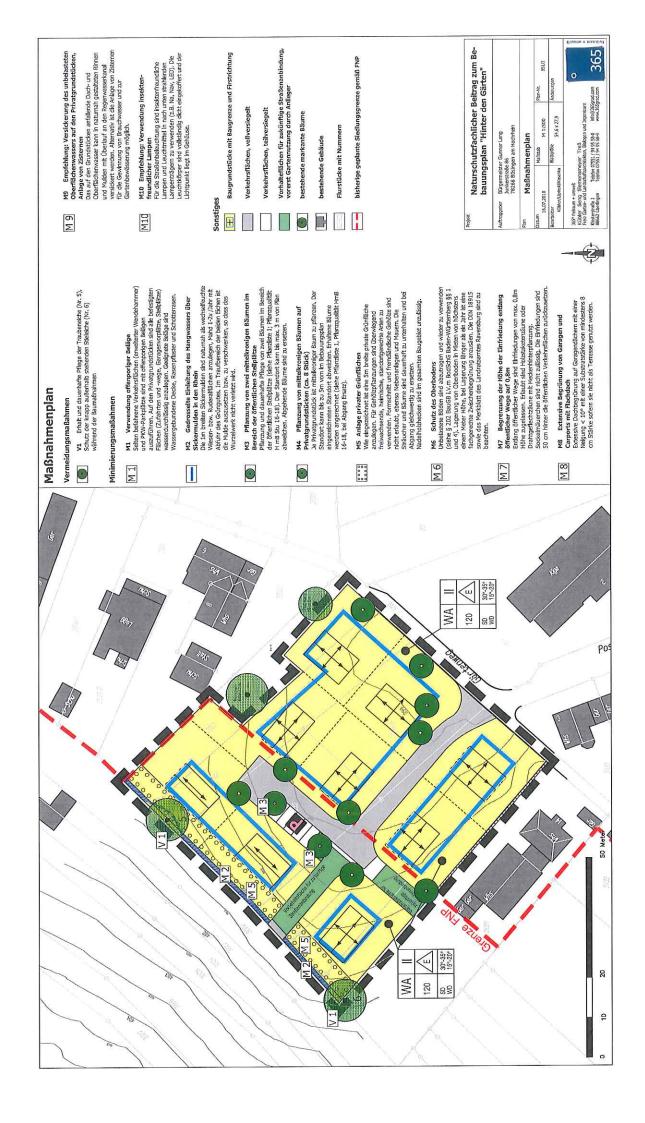
Sambucus racemosa

Roter Holunder

Viburnum lantana

Wolliger Schneeball





Naturschutzfachlicher Beitrag zum Bebauungsplan "Hinter den Gärten"

mit artenschutzfachlicher Einschätzung nach § 44 BNatschG

Fassung 16.07.2010

Auftraggeberin: Gemeinde Büsigen am Hochrhein

Bürgermeister Gunnar Lang

Junkerstraße 86

78266 Büsingen am Hochrhein

Tel. 07734 / 9302-13

lang@buesingen.de

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt

Klosterstraße 1 88662 Überlingen

Tel. 07551 / 949558-0 Fax 07551 / 949558-9

> info@365grad.com www.365grad.com

Projektleitung: Dipl. Biologe Jochen Kübler

Tel. 07551 / 949558-4

j.kuebler@365grad.de

Beareitung: Dipl.-Ing. (FH) Kristina Lipinski

Dipl.-Ing (FH) Kay Koschka

Tel. 07551 / 949558-4 j.kuebler@365grad.de